



Praxiseinblick

Vollelektronische Abrechnung §105 SGB XI in der ambulanten Pflege innerhalb der TI

Zum **01.04.2025** (Start Produktivbetrieb) gibt es neben der DTA-Rechnungsstellung für die ersten Pflegeleistungen einen **neuen Abrechnungsweg über die TI**. Fragen Sie bei den Pflegekassen nach.

- ✓ Ein großer Vorteil ist, dass neben der Rechnung **auch der Leistungsnachweis** elektronisch als Datensatz an die Pflegekassen übermittelt werden kann.
- ✓ Bei diesem Abrechnungsweg müssen keine Leistungsnachweise mehr ausgedruckt und postalisch bei der Pflegekasse eingereicht werden.

Welche Leistungen dürfen ab dem 01.04.2025 über die TI vollelektronisch mit der Pflegekasse werden?

- Abrechnung von Pflegesachleistungen (§36 SGB XI)
- Abrechnung von Verhinderungspflege (§39 SGB XI) bei Vorliegen einer Abtretungserklärung des Pflegebedürftigen
- Abrechnung von Entlastungsleistungen (§45 SGB XI) bei Vorliegen einer Abtretungserklärung des Pflegebedürftigen

Wie funktioniert das?

- Der Pflegedienst muss an die TI angeschlossen sein.
- Die Pflegedokumentations- und Abrechnungssoftware muss TI-ready sein.
- Durchgeführte körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung als pflegerische bzw. hauswirtschaftliche Tätigkeiten, werden elektronisch auf einem Mobilgerät abgezeichnet. Für jede Rechnungsposition muss eine Bestätigung auf dem elektronischen Leistungsnachweis vorhanden sein.
- Die Übermittlung der rechnungsbegründenden Unterlagen inklusive elektronischer Leistungsnachweise erfolgt via KIM an die zuständigen Pflegekassen.
- Die KIM-Adresse der zuständigen Pflegekasse ist im Verzeichnisdienst/Kostenträgerdatei zu finden.
- Die Abrechnung ist aus dem Abrechnungsmodul der Software zu versenden.

»» Einige Anforderungen an die Erstellung elektronischer Leistungsnachweise für ambulanten Pflegesachleistungen (Vereinbarung nach § 105 Abs. 2 Satz 2 SGB XI)

- „Jede erbrachte und abzurechnende ambulante Pflegesachleistung im Sinne der §§ 36, 39 und § 45b SGB XI muss eindeutig einer bestimmten pflegebedürftigen Person und einer bestimmten Pflegekraft zugeordnet werden können.“
- „Die Pflegekraft nutzt ein mobiles Endgerät, bei dem eine personalisierte Anmeldung erforderlich ist.“
- „Die elektronische Erfassung der Leistungserbringung durch die Pflegekraft erfolgt entweder bei oder unmittelbar nach der Leistungserbringung. Dabei erfolgt eine automatisierte Zuordnung der Beschäftigtennummer der am Mobilgerät angemeldeten Pflegekraft zur durchgeführten Einzelleistung.“

 **Bitte lesen Sie die vollständige Auflistung der Anforderungen unter 4.2.1 im Dokument!**



Ablaufbeschreibung der elektronischen Leistungserfassung

- Pflegekraft nutzt ein mobiles Endgerät, mit personalisierter Anmeldung.
- Elektronische Erfassung der Leistungen durch Pflegekraft (automatische Zuordnung der LBNR) erfolgt entweder bei oder unmittelbar nach Leistungserbringung.
- Wenn Pflegekräfte gemeinsam oder gleichzeitig eine Einzelleistung durchführen, müssen die LBNR aller beteiligten im Leistungsnachweis erfasst werden.
- Leistungsnachweis wird durch Leistungserbringer erstellt und enthält immer die LBNR der verantwortlichen Pflegefachkraft. Am Ende der Tour werden die Daten synchronisiert.
- Prüfung und Unterschrift durch pflegebedürftige Person: Der Leistungsnachweis muss auf dem Mobilgerät gut lesbar sein. Hierdurch kann die pflegebedürftige Person die Leistungen nachvollziehen und bestätigen. Die Unterschrift der pflegebedürftigen Person erfolgt einmal im Monat auf dem Mobilgerät. Die Unterschrift darf an keiner anderen Stelle gespeichert werden.
- Nach elektronischer Signatur ist das Dokument final. Sollten noch Änderungen vorgenommen werden, ist es erforderlich das Dokument nochmals zur Unterschrift bei der pflegebedürftigen Person vorzulegen.